

Stellungnahme zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien im Rahmen des Richtlinienentwurfs der EU-KOM zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 EG

Köln, 10.08.2023

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien im Rahmen des Richtlinienentwurfes der EU-KOM zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 EG. Im Folgenden legen wir dar, an welchen Punkten wir Herausforderungen sehen sowie Nachbesserungen empfehlen. Als wichtigster Fachverband für die Bekleidungsindustrie in Deutschland sprechen wir im Namen von rund 350 Modeherstellern.

Zu dem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3

Artikel 3 des Entwurfs ist hinsichtlich des verpflichteten Herstellers nicht eindeutig genug bzw. es wird nicht hinreichend deutlich, worauf es abschließend ankommen soll, um zu bestimmen, wen die erweiterten Herstellerpflichten treffen. Es muss sichergestellt werden, dass kein Hersteller i. S. d. Richtlinie für ein und dasselbe Kleidungsstück nach den Gesetzen mehrerer Mitgliedstaaten verpflichtet wird oder am Ende gar niemand verpflichtet ist. Die Gefahr besteht insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der EU. Sinnvoll wäre es daher, wenn bei grenzüberschreitenden Sachverhalten immer darauf abgestellt würde, dass derjenige verantwortlich ist, der erstmalig an einen privaten oder gewerblichen Endverbraucher verkauft bzw. anderweitig abgibt (so in Frankreich und den Niederlanden). Dadurch bestehen keine Rechtsunsicherheiten mehr, wenn bei Verkäufen innerhalb der Mitgliedsstaaten an den Handel verkauft wird. Eine andere Möglichkeit wäre, in Anlehnung an das deutsche Verpackungsgesetz ganz klar nach der Produktverantwortung bei Grenzübertritt zu entscheiden. In jedem Fall müsste dann auch der Consumer-Begriff (4 f.) angepasst werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb es einen Unterschied machen sollte, ob der Letztverbraucher, der das Kleidungsstück entsorgt, ein privater oder ein gewerblicher Endverbraucher ist. Es sollte außerdem festgelegt werden, wie es sich mit Secondhand-Kleidung verhält, ob also die EPR-Pflichten erneut entstehen, wenn Kleidung aufbereitet und wieder verkauft wird.

Zu Artikel 22a Nr. 7

Dieser Artikel schafft nach unserem Verständnis einen sinnvollen Kontrollmechanismus dadurch, dass auch Onlineplattformbetreiber einbezogen werden. Wir begrüßen es, dass es ausreicht, wenn der Hersteller die in lit. a und b genannten Informationen bereithalten muss, um weiterhin über Onlineplattformen verkaufen zu können und dass an dieser Stelle eine Selbstzertifizierung ausreichend sein soll.

Zu Artikel 22b

Artikel 22b des Richtlinienentwurfs verpflichtet den Hersteller i. S. d. Gesetzes, sich in jedem Mitgliedstaat, in dem er ein Produkt verkauft oder bereitstellt, in das jeweilige national eingerichtete und verwaltete Register einzutragen. Das Ideal wäre aus unserer Sicht der Aufbau einer EU-weiten Registerinfrastruktur, um den bürokratischen Aufwand für die Hersteller gering zu halten. Als Kompromiss wäre es zu begrüßen, wenn die PROs die Registrierungs- und Meldepflichten in den jeweiligen Mitgliedstaaten übernehmen müssten, sofern der Hersteller dies wünscht. Zudem ist auch jetzt schon zu beobachten, dass Mitgliedstaaten von ausländischen Herstellern verlangen, einen Bevollmächtigten zu bestellen. Die PROs sollten dazu verpflichtet sein, als Bevollmächtigter des Herstellers aufzutreten. Es ist den Verpflichteten nicht zuzumuten, ihren Herstellerpflichten nicht nachkommen zu können, weil nicht klar ist, wer als Bevollmächtigter bestellt werden kann (diese Situation beobachten wir derzeit beispielsweise in Spanien hinsichtlich der Herstellerverantwortung für Verpackungen).

Zu Artikel 22c Nr. 3

Wir vertreten darüber hinaus die Ansicht, dass die Kommission frühzeitig und EU-weit verpflichtend Berechnungskriterien für die Ökomodulation festlegen sollte, da ansonsten die Gefahr einer Fragmentierung innerhalb der 27 EU-Mitgliedstaaten besteht. Als Basis für die Berechnung sollte nicht das Gewicht, sondern die Stückzahlen der einzelnen Artikel herangezogen werden, so wie es in Frankreich praktiziert wird.

Artikel 22c Nr. 3 lit. a ist aus unserer Sicht zu konkretisieren: Es sollte eindeutig herausgearbeitet werden, auf welche Vorschriften der Ökodesignverordnung Bezug genommen wird (es wird verwiesen auf die Vorschriften "that are most relevant for the prevention of textile waste and for the treatment of textiles [...]"), da diese im Entwurf weder bestimmt noch bestimmbar sind. Das ist aber im Sinne der angestrebten Harmonisierung und der Rechtssicherheit geboten.

Zu Artikel 22c Nr. 13

Hier wird von PROs verlangt, über „Fast Fashion – Praktiken und Konsum“ zu berichten. Fast Fashion ist ein Begriff, der gesetzlich nicht definiert ist. Daher ist diese Vorschrift zu unbestimmt und sollte nicht in dieser Form in der umzusetzenden Richtlinie Einzug halten. Wenn aber Fast Fashion eine Definition erhalten sollte, dann ist Vorsicht geboten. Wenn künftig auf Mengen und Wertigkeit abgestellt werden sollte, dann ergäben sich Folgefragen (wann ist ein Kleidungsstück minderwertig?). Ein denkbarer Ansatz wäre es, die industrielle Recyclingfähigkeit als Beurteilungskriterium mit einfließen zu lassen.

Zu Artikel 37

Hinsichtlich der Berichtspflichten ist es essenziell, dass diese mit den Reporting Pflichten aus der CSRD und dem europäischen Lieferkettengesetz abgestimmt sind. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass weitere Berichtspflichten für kleine und mittelständische Hersteller einen immensen Aufwand zu den bereits bestehenden Berichtspflichten bedeuten und dass dringend darauf geachtet werden sollte, sie nicht zu überfrachten.

Der Blick in die Praxis

Wir erlauben uns, aus unserer praktischen Erfahrung noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Der Verarbeitungsaufwand ist bei recycelten Fasern höher als bei frischen Fasern. Die recycelten Fasern müssen, damit ein einheitliches Farbbild entsteht, aufwändig gebleicht werden, wodurch eine zusätzliche Abwasserbelastung entsteht.
- Aufgrund unterschiedlicher Chemikalien, die in der ersten Produktion verwendet worden sind, gibt es auch bei nachfolgenden Veredlungsschritten Probleme, da die Fasern neue Chemikalien nicht gleichmäßig annehmen, sodass der Ausschuss höher ist.
- Früher verwendete Chemikalien bedeuten darüber hinaus ein unkalkulierbares Risiko für die Hersteller, einen in Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelten Schadstoffgrenzwert zu überschreiten, da viele Stoffe bei der neuen Veredlung nicht entfernt werden können. Die Textilien waren gesetzeskonform als sie das erste Mal in den Verkehr gebracht wurden. Durch eine mögliche zwischenzeitliche Verschärfung der Grenzwerte ist es derzeit denkbar, dass die Textilien aufgrund der neuen Grenzwerte nicht mehr gesetzeskonform sind. Es bedarf also dringend Ausnahmeregelungen für die Mitverwendung von recycelten Fasern.



GermanFashion
Thomas Lange
Hauptgeschäftsführer



GermanFashion
Irina Olm
Referentin Recht